



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-7125-050200

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Stoffe, welche in einem Lebensmittel, Kosmetik-, Hygiene-, Bedarfs- oder Medizinprodukt zurückbleiben und alle Hilfsstoffe, die während der Herstellung in das Produkt kommen, auf der entsprechenden Verpackung angegeben werden müssen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher versuchten, beim Einkauf bewusst potentiell gesundheitsschädliche oder umweltschädliche Stoffe zu vermeiden. Die derzeitigen EU-weiten Regelungen seien für eine bewusste Kaufentscheidung nicht ausreichend. Denn es müssten nur Inhaltsstoffe auf der Verpackung angegeben werden, welche zur Charakteristik eines Produktes beitragen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 155 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Im Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Anforderungen bezüglich des Inverkehrbringens und der Kennzeichnung von Lebensmitteln, Kosmetik-, Hygiene-, Bedarfs- oder Medizinprodukten EU-weit harmonisiert sind.

Grundlage für die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung LMIV). Nach Art. 9 Abs. 1 LMIV gehört zu den verpflichtenden Angaben vorverpackter Lebensmittel ein Zutatenverzeichnis, in welchem grundsätzlich alle Zutaten einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt werden müssen. Nur in bestimmten Fällen sind hiervon gemäß Art. 20 LMIV Ausnahmen vorgesehen.

Für kosmetische Mittel gilt, dass alle Bestandteile, die während des Herstellungsprozesses des kosmetischen Mittels absichtlich hinzugegeben werden, auf der Verpackung aufgelistet sein müssen (vgl. Art. 19 lit. g Verordnung (EG) Nr. 1223/2009). Davon ausgenommen sind Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen sowie technische Hilfsstoffe, die im Fertigerzeugnis nicht mehr vorhanden sind.

Grundsätzlich gelten für das Inverkehrbringen und die Vermarktung von Lebensmitteln, Kosmetik-, Hygiene-, Bedarfs- oder Medizinprodukten in der Europäischen Union strenge Sicherheitsregeln zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Patientinnen und Patienten:

So dürfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nur Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, die sicher sind, d.h., wenn davon auszugehen ist, dass sie nicht gesundheitsschädlich oder für den Verzehr ungeeignet sind. Dabei wird u.a. auch berücksichtigt, ob ein Lebensmittel infolge einer durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkten Kontamination für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist. Darüber hinaus dürfen nur zugelassene, in den europäischen Gemeinschaftslisten aufgeführte Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen verwendet werden. Diese werden nach Prüfung durch die European Food Safety Authority (EFSA) nur zugelassen, wenn diese



gesundheitlich unbedenklich sind und eine hinreichende technische Notwendigkeit für ihre Verwendung besteht.

Für Mineralwasser gelten die Anforderungen der Richtlinie 2009/54/EG sowie der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung. Demnach muss Mineralwasser von ursprünglicher Reinheit, d.h. frei von menschlichen Verunreinigungen sein. Mineralwasser dürfen auch keine Zusatzstoffe oder andere Stoffe wie Desinfektionsmittel zugesetzt werden.

Da es nicht möglich ist, das Auftreten von Kontaminanten in Lebensmitteln vollständig zu vermeiden, sind ihre Gehalte so gering wie möglich zu halten. Kontaminanten und Rückstände dürfen die in den jeweiligen Gemeinschaftslisten aufgeführten Höchstmengen nicht überschreiten (z.B. Anhang Verordnung (EG) Nr. 1881/2006; Anhänge II, III und V Verordnung (EG) Nr. 396/2005). Grundsätzlich wird bei der Festlegung der Höchstgehalte beachtet, welche Mengen des jeweiligen Stoffes auch bei lebenslanger regelmäßiger Aufnahme ungefährlich sind.

Auch für den Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände, z.B. Lebensmittelverpackungen, bestehen im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz bereits umfangreiche Regelungen. Zu nennen ist hier primär die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004. Demnach sind Lebensmittelbedarfsgegenstände insbesondere so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus bestimmten Materialien wurden zudem ergänzende spezifische Vorschriften erlassen. Zum Beispiel gelten für solche aus Kunststoff auch die speziellen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Diese Verordnung enthält unter anderem ein Verzeichnis von Stoffen, die bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet werden dürfen, sowie erforderlichenfalls Grenzwerte und andere Beschränkungen. Eine Aufnahme in das Verzeichnis kann nur auf Basis einer entsprechenden gesundheitlichen Bewertung durch die EFSA erfolgen.

Kosmetische Mittel müssen, bevor sie auf den Markt gebracht werden, gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel eine Sicherheitsbewertung durchlaufen haben. Darüber hinaus sind in den Anhängen II bis VI der Verordnung (EG)



Nr. 1223/2009 Listen mit verbotenen oder in der Verwendung eingeschränkten Inhaltsstoffen sowie Positivlisten für Farbstoffe mit zugehörigen Verwendungsbedingungen, Konservierungsstoffe und UV-Filter aufgeführt.

Medizinprodukte müssen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte sein. Darüber hinaus sind Hersteller verpflichtet, europaweit harmonisierte Normen anzuwenden, und das Produkt muss zudem den Stand der Technik abbilden. Medizinprodukte müssen die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/745 aufgeführten Sicherheits- und Leistungsanforderungen erfüllen und eine klinische Bewertung durchlaufen. Hersteller sind verpflichtet, zu ihren Produkten eine technische Dokumentation einschließlich aller Produktionsschritte inklusive der Validierung der Fertigungsverfahren mit Angabe der Hilfsstoffe anzulegen (siehe Art. 10 und Anhang II). Bei Produkten mit höherem Risikopotenzial (u.a. Implantate, chirurgisch invasive Produkte, Produkte mit längerem Hautkontakt etc.) müssen Hersteller im Rahmen der obligatorischen Konformitätsbewertungsverfahren mit einer unabhängigen Prüfstelle zusammenarbeiten. Diese prüft u.a. die technische Dokumentation des Produkts sowie die klinische Bewertung. Gemäß Anhang I Kapitel III muss der Hersteller seinem Produkt alle relevanten Informationen über dessen Sicherheit und Leistung beifügen. Dies betrifft insbesondere auch Hinweise auf enthaltene Werkstoffe, die aus Gefahrstoffen bestehen oder diese enthalten, oder Werkstoffe, die zu einer Sensibilisierung oder einer allergischen Reaktion bei Patientinnen und Patienten oder Anwenderinnen und Anwendern führen könnten.

Nach Auswertung des Gesamtvorgangs ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass mit Blick auf die dargelegten rechtlichen Vorgaben dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und der erforderlichen Verbraucherinformation hinreichend Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss vermag daher ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.